

Pressemitteilung 2/23

Alt-Moabit 60 (3. Etage), 10555 Berlin
Tel.: +49 30 90172 - 8500
Quer: 9172 - 8500
E-Mail: post@bebuepol-berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter

6. Oktober 2023

Zwischenbericht anlässlich des Todestages von Medard Mutombo

Medard Mutombo litt an einer psychotischen Störung. Am 14. September 2022 sollte er in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses untergebracht werden. Die Polizei war um Vollzugshilfe gebeten worden, weil man davon ausging, dass Herr Mutombo Widerstand leisten würde. Bei dem Versuch der Unterbringung kollabierte er und verstarb schließlich am 6. Oktober 2022.

Auf Bitten des Bruders untersucht der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin die näheren Hintergründe des Falles, über den in der Presse vielfach berichtet wurde. Nachfolgend werden die vorläufigen Ermittlungsergebnisse dargestellt.

I. Aufgabenbeschreibung und Vorgehensweise

1. Der Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Polizeibeauftragter unter anderem die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und Polizei zu stärken und darauf hinzuwirken, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeBüPolG Bln). Jeder oder jede, der oder die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeidienstkräfte oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder eine mittel- oder unmittelbare sowie institutionelle ungerechtfertigte Benachteiligung behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an den Polizeibeauftragten wenden (§ 14 Abs. 1 BeBüPolG Bln). Der Bürger- und Polizeibeauftragte prüft gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BeBüPolG Bln unabhängig und weisungsfrei, ob ein rechtswidriges, unzumutbares, unverhältnismäßiges oder diskriminierendes Verhalten von Behördenmitarbeitenden vorliegt. Sofern dies festgestellt werden kann, wird eine Beanstandung oder Empfehlung ausgesprochen.

Ob gegen Strafgesetze verstoßen wurde, ist nicht zu untersuchen. Dies ist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte.

2. Im vorliegenden Fall wurden Behördenakten eingesehen, amtliche Stellungnahmen angefordert und Verfahrensbeteiligte angehört. Die Einsichtnahme in die Akten des Betreuungsgerichts sowie der Erhalt verfahrensunabhängiger Unterlagen der Polizei waren unproblematisch möglich. Der Verwaltungsvorgang der Betreuungsbehörde bei dem Bezirksamt Spandau ist dem Beauftragten nur auszugsweise bekannt. Die Akte sei vor Ablauf der regelmäßigen Aufbewahrungsfrist gelöscht worden und nur teilweise zu rekonstruieren. Die Akte des Verfahrenspflegers soll aufgrund eines Büroversehens ebenfalls bereits gelöscht worden sein.

Wie bei jedem Anfangsverdacht auf strafbares Handeln oder Unterlassen wurde die Untersuchung dadurch erschwert, dass Polizei und Staatsanwaltschaft dem Polizeibeauftragten keine Einsicht in Strafermittlungsakten gewähren. Fragen des Polizeibeauftragten hat die Polizei unter Hinweis auf laufende Ermittlungsverfahren überwiegend nicht beantwortet. Dies gilt auch insofern, als diese offensichtlich nicht Gegenstand der Strafermittlungsverfahren sind. Demgegenüber waren die persönlichen Befragungen der am 14. September 2022 vor Ort befindlichen Verfahrensbeteiligten aufschlussreich. Die Polizeibeamten haben sich auf ihr Recht berufen, sich nicht zu äußern. Deshalb konnten sie nicht angehört werden.

II. Sachverhalt

Medard Mutombo (64 Jahre) lebte seit 1994 in Deutschland. Er litt an einer chronischen, zunehmend gesteigerten „paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis“. Aufgrund Mittellosigkeit war er seit 2003 in einem Heim für obdachlose Menschen in Berlin Spandau untergebracht und wurde durch einen Pflegedienst betreut. Er konnte das Heim selbstständig verlassen und sich teilweise selbst versorgen. Notwendige Arzt- und Behördenbesuche waren mangels seiner Mitwirkungsbereitschaft kaum zu organisieren. Eine Kommunikation mit ihm war - wenn überhaupt - nur in französischer Sprache möglich.

Am 27. Juli 2022 beantragte der gesetzliche Betreuer, dem das Recht zur Aufenthaltsbestimmung zustand, bei dem Betreuungsgericht des Amtsgerichts Spandau, Herrn Mutombo in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses unterzubringen. Der Betreute zeige ansteigend aggressives Verhalten. Er habe mit Flaschen geworfen und das Hauspersonal mit einer Glasscherbe bedroht. Er verweigere sich Gesprächen, verbarrikadiere sich in seinem Zimmer, schlage laut gegen die Tür und schreie. Seine von der Straße geholten und vor seiner Tür aufgestellten Möbel würden den Fluchtweg versperren. Die Heimleitung wolle ihn des Hauses verweisen, wenn sich die Situation nicht bessere. Das Heimpersonal vermute, dass er seine Medikamente nicht mehr nehme, ohne die er verhaltensauffällig werde.

Das Betreuungsgericht holte ein Sachverständigengutachten zu der Frage ein, ob die Unterbringung genehmigt werden könne. Der Gutachter, der Herrn Mutombo bereits aus früheren Untersuchungen kannte, führte im Wesentlichen aus: Die Exploration sei dieses Mal noch schwieriger gewesen als bei seinen vorherigen Begutachtungen. Ein Gespräch sei nicht zustande gekommen. Herr Mutombo habe die von innen zugestellte Tür nicht geöffnet. Ohne die Unterbringung sei zwar nicht zu befürchten, dass sich der Betroffene töten werde.

Es drohe jedoch der Verlust seiner Wohnung und Obdachlosigkeit. Dies würde wiederum zu einer massiven psychosozialen Verelendung und zu einem erheblichen gesundheitlichen Schaden führen. Dies könne durch eine psychiatrische stationäre Behandlung mit Diagnostik und dem Versuch einer Therapie wahrscheinlich wenigstens teilweise abgewendet oder gemindert werden. Wegen der zugespitzten Situation werde die Unterbringung nunmehr befürwortet, auch wenn es sich wegen der eingeschränkten Explorationsmöglichkeiten nur um eine Verdachtsdiagnose handle. Von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen durch das Gericht seien keine erheblichen Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten.

Daraufhin genehmigte das Betreuungsgericht mit Beschluss vom 24. August 2022 die vorläufige Unterbringung von Herrn Mutombo in der Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses durch den gesetzlichen Betreuer. Sofern die Betreuungsbehörde bei der Zuführung mitwirke, dürfe sie gemäß § 326 Abs. 2 FamFG erforderlichenfalls Gewalt anwenden und die Polizei zur Unterstützung heranziehen. Wegen der Eilbedürftigkeit sei die Anhörung des Betroffenen vor Erlass der Entscheidung nicht möglich gewesen; dies werde unverzüglich nachgeholt. Dieser Beschluss wurde Herrn Mutombo sowie den Verfahrensbeteiligten übersandt und es wurde ein Verfahrenspfleger bestellt.

Als der Unterbringungsbeschluss trotz der festgestellten Eilbedürftigkeit auch nach zwei Wochen nicht vollzogen worden war, kontaktierte die Heimleitung die Betreuungsbehörde. Diese teilte mit, dass man erst tätig werden könne, wenn der für die Unterbringung zuständige gesetzliche Betreuer um Amtshilfe bitte. Unter Hinweis auf diese Auskunft bat der Sozialdienst des Wohnheimes den gesetzlichen Betreuer am 6. September 2022 um kurzfristige Vollziehung des Beschlusses, da Herr Mutombo ohne psychiatrische Behandlung in der Einrichtung nicht länger tragbar und mit dem Verlust des Wohnheimplatzes zu rechnen sei.

Der gesetzliche Betreuer gab bei seiner Anhörung an, dass er sich damals für die Vollziehung des Unterbringungsbeschlusses nicht verantwortlich gehalten habe; solche Beschlüsse würden nach seiner Kenntnis durch die Betreuungsbehörde und die Polizei vollstreckt.

Eine Nachfrage bei der Betreuungsbehörde des Bezirksamts Spandau ergab, dass es früher durchaus eine Absprache mit den gesetzlichen Betreuern gegeben habe, wonach die Betreuungsbehörde die Unterbringungsbeschlüsse selbstständig vollstrecke. Hintergrund sei die Besorgnis gewesen, dass eine Vollstreckung durch den Betreuer das Vertrauensverhältnis zu der betreuten Person stören könne. Weil aber der gesetzliche Betreuer über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfüge, entspreche diese Verfahrensweise nicht dem Gesetz. Die Durchführung der Unterbringung von Herrn Mutombo habe in der Verantwortung des gesetzlichen Betreuers gelegen. Da die Behörde nicht über das für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen qualifizierte und ausgestattete Personal verfüge, sei die Polizei mit Schreiben vom 6. September 2022 um Vollzugshilfe gebeten worden.

Am 8. September 2022 teilte der Sozialdienst des Wohnheims dem Betreuungsgericht auf dessen Nachfrage mit, dass eine Verständigung mit Herrn Mutombo auch mit Hilfe einer Dolmetscherin nicht möglich sei. Dieser reagiere auf Ansprachen aggressiv. Die Unterbringung wurde für den 14. September 2022 angekündigt.

An diesem Tag trafen sich der gesetzliche Betreuer, ein Vertreter des Sozialdienstes des Wohnheims, eine Dienstkraft der Betreuungsbehörde, drei Beamte der Polizei Berlin und zwei Mitarbeitende eines Krankentransportdienstes im Wohnheim. Bei einer kurzen Besprechung habe der Mitarbeiter des Sozialdienstes über die Verhaltensweisen und die Wohnverhältnisse von Herrn Mutombo berichtet. Der gesetzliche Betreuer habe die Kommunikation mit Herrn Mutombo übernehmen wollen, auch weil er französisch spreche. Dann habe man sich gemeinsam zum Zimmer von Herrn Mutombo begeben und der Betreuer habe an die Tür geklopft. Herr Mutombo habe nicht geöffnet. Alle Versuche des Betreuers, ihn durch die geschlossene Tür zum Herauskommen zu bewegen, seien erfolglos geblieben. Herr Mutombo habe mit wirren Äußerungen geantwortet (sinngemäß: „Deutschland ist im Krieg mit mir“, „Verrat“ etc.). Der Betreuer habe den Beteiligten mitgeteilt, dass er nicht mehr weiterkomme.

Der Mitarbeiter des Sozialdienstes habe die Zimmertür mit einem Zweitschlüssel geöffnet. Wegen der dahinter befindlichen Gegenstände sei die Tür aber nur einen Spalt weit zu öffnen gewesen und Herr Mutombo habe die Tür wieder geschlossen. Nach dem erneuten Aufschließen hätten sich die drei Polizeibeamten Zutritt zur Wohnung verschafft. Die anderen Beteiligten hätten das Zimmer durch den Türspalt nur begrenzt einsehen können. Es sei zu hören gewesen, dass die Polizeibeamten zunächst versucht hätten, Herrn Mutombo freundlich und ruhig zum Mitkommen zu bewegen. Dieser habe beim Anblick der Polizei jedoch „rot gesehen“ und der Aufforderung nicht folgen wollen. Ab diesem Zeitpunkt sei eine Kommunikation nicht mehr möglich gewesen. Die Polizeibeamten hätten durch Ergreifen der Arme versucht, Herrn Mutombo aus dem Zimmer zu ziehen. Dagegen habe er sich gewehrt. Deshalb hätten die Beamten ihm Handfesseln angelegt. Herr Mutombo habe sich an seinem Bettgestell festgehalten. Er habe die Polizisten getreten, bespuckt und gebissen sowie nach deren Funkgeräten gegriffen. Von Schlägen der Polizeibeamten konnte niemand berichten. Da die Polizisten außerstande gewesen seien, Herrn Mutombo aus dem Zimmer zu bringen, hätten sie per Funk um Unterstützung gerufen und ihn fixiert. Der gesetzliche Betreuer berichtete, er habe gesehen, wie ein Polizeibeamter auf dem Kopf bzw. Halsbereich von Herrn Mutombo gekniet habe. Ihm sei Blut aus Mund und Nase gelaufen, das mit einem Bettlaken weggewischt worden sei. Die Dienstkraft der Betreuungsbehörde und der Mitarbeiter des Sozialdienstes haben demgegenüber erklärt, sie hätten dies nicht gesehen.

Der Funkruf um Unterstützung richtete sich an alle in der Nähe befindlichen Polizeidienstkräfte. Demzufolge trafen kurze Zeit später zehn weitere Polizeidienstkräfte unterschiedlicher Organisationseinheiten (Abschnitt 21 und 23, Dir E/V 1. BPA DHfE) ein. Diese übernahmen den fixierten Betroffenen und trugen ihn aus dem Zimmer nach draußen. Dabei habe sich Herr Mutombo weiterhin massiv gewehrt. Dann sei er plötzlich „weggetreten“, habe sich nicht mehr

gewehrt und sei körperlich erschlafft. Die Polizisten hätten ihn daraufhin sofort hingelegt, die Handfesseln gelöst, seine Vitalfunktionen überprüft und mit der Reanimation begonnen. Zwischenzeitlich war auch ein Notarzt eingetroffen. Nach ca. 25 Minuten kehrte der Spontankreislauf zurück, ohne dass Herr Mutombo das Bewusstsein wiedererlangte. Anschließend wurde er durch die Feuerwehr in das Waldkrankenhaus Spandau gebracht. Bei den dortigen Untersuchungen (sog. Traumaspirale) konnten äußeren Verletzungen nicht festgestellt werden. Eine gerichtsmedizinische Untersuchung erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht.

In den folgenden Tagen wurde ein hypoxischer Hirnschaden diagnostiziert, weshalb Herr Mutombo am 17. September 2022 in das CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie verlegt wurde. Die weitere Behandlung wurde in Absprache mit dem gesetzlichen Betreuer und dem Bruder von Herrn Mutombo palliativmedizinisch fortgeführt. Am 6. Oktober 2022 starb er.

Ausweislich des Obduktionsberichts war der Tod Folge einer hypoxischen Hirnschädigung (Sauerstoffmangel im Gehirn) nach Reanimation bei Asystolie (Stillstand der elektrischen und mechanischen Herzaktion). Die Ursache für den plötzlichen Kreislaufzusammenbruch war im Nachhinein nicht feststellbar. Weder bei der klinischen Untersuchung im Krankenhaus noch bei der gerichtlichen Obduktion ergaben sich Anhaltspunkte für eine massive äußere mechanische Gewalteinwirkung.

III. Vorläufige Bewertung

1.a. Am 24. August 2022 hatte das Betreuungsgericht die vorläufige Unterbringung von Herrn Mutombo gemäß § 1906 Abs. 1 BGB (seit 1. Januar 2023: § 1831 BGB) bis längstens 17. September 2022 genehmigt. Ausweislich des Gutachtens bestand „nach den erhaltenen glaubhaften Informationen die Gefahr, dass er seinen Wohnplatz verlieren und dann auf der Straße vor sich hinleben würde. Dies würde eine massive psychosoziale Verelendung bedeuten, und dann wäre er auch in seinem Leben gefährdet, er würde erheblichen gesundheitlichen Schaden hierdurch erleiden.“

Das Wohnheim hat auf Nachfrage des Polizeibeauftragten angegeben, dass der Umgang mit Herrn Mutombo zunehmend schwieriger geworden sei. Er habe in seinem Zimmer Unrat angehäuft, auf dem Flur davor Sperrmüll abgestellt und dadurch Fluchtwege versperrt. Während seiner Anwesenheit sei es nicht mehr möglich gewesen, das Zimmer zu reinigen und den Unrat zu entfernen. Er habe Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die auf Dritte aggressiv wirken könnten. Damit habe das Heim aber umgehen können.

Nach hiesiger Einschätzung liegt die Annahme nicht fern, dass der Verlust des Wohnheimplatzes und die befürchtete Verelendung im Grunde nur deshalb drohte, weil sich das Heim nicht mehr in der Lage sah, die erforderlichen Hygiene- und Brandschutzbestimmungen in seinem Beisein wiederherzustellen. Ob dieses nachvollziehbare Bedürfnis des Heims für eine zwangsweise Unterbringung nach § 1906 BGB genügt, erscheint zweifelhaft.

Daher wären alternative Lösungen, wie etwa das Ausnutzen einer Abwesenheit von Herrn Mutombo, in Betracht zu ziehen gewesen.

b. Nach § 319 Abs. 1 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm - soweit erforderlich, in der üblichen Umgebung des Betroffenen - zu verschaffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) gehört die persönliche Anhörung „zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien im Unterbringungsverfahren und ist Kernstück der Amtsermittlung. Das Unterbleiben der persönlichen Anhörung des Betroffenen stellt einen Verfahrensmangel dar, der derart schwer wiegt, dass der genehmigten Unterbringungsmaßnahme insgesamt der Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung anhaftet“ (BGH, Beschluss vom 29. Januar 2014 - XII ZB 330/13 - Leitsätze und S. 9 ff.).

Nach dem Beschluss vom 24. August 2022 lagen „dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der oben genannten Maßnahmen (Anm.: die vorläufige Unterbringung) gegeben sind. Mit einem Aufschub wäre eine so erhebliche Gefahr für den Betroffenen verbunden, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Zum Wohle des Betroffenen ist daher eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 1906 Abs. 1 BGB, 331, 332 FamFG erforderlich. ... Die Anhörung des Betroffenen war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden.“

Aus hiesiger Sicht ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden und einen Aufschub der Anhörung vor Genehmigung der Unterbringung nicht ersichtlich, zumal die drohende Beendigung des Wohnverhältnisses in zeitlicher Hinsicht bei Erlass des Beschlusses vom 24. August 2022 noch nicht feststand. Erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen durch eine persönliche Anhörung waren nach dem psychiatrischen Gutachten nicht zu besorgen (vgl. § 319 Abs. 3 FamFG). Die persönliche Anhörung wäre auch noch bis zum 14. September 2022 nachholbar gewesen.

2. Ein Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen (vgl. § 317 Abs. 3 FamFG).

Psychisch kranke und hilflose Menschen sind besonders darauf angewiesen, dass sie durch strenge Einhaltung von Formvorschriften geschützt werden. Im vorliegenden Fall konnte sich der vom Gericht bestellte Verfahrenspfleger auf Nachfrage nicht erinnern, tätig gewesen zu sein. Er hätte jedoch Anlass gehabt, das Gericht auf die nachzuholende Anhörung hinzuweisen. Zu dieser Untätigkeit passt die vorzeitige Löschung seiner Akte. Aus der Betreuungspraxis ist bekannt, dass Verfahrenspfleger zwar gegen Fehler des (Betreuungs-)Gerichtes Beschwerde einlegen müssen, aber oftmals befürchteten, nicht wieder bestellt zu werden.

3. Nach übereinstimmenden Aussagen gab es am Tag des Unterbringungsversuchs keine Einsatzbesprechung der Verfahrensbeteiligten über die Verantwortlichkeit für den Einsatz (Rollenverteilung), mögliche Szenarien und potentielle Folgemaßnahmen (z.B. Hinzuziehung eines Arztes, Abbruch der Maßnahme bei Vorliegen bestimmter Umstände). Spätestens dabei hätte den Anwesenden auffallen müssen, dass sich niemand für den Ablauf des Einsatzes verantwortlich fühlte. In Folge dessen hielt sich später keiner dafür verantwortlich, den Einsatz abzubrechen (siehe nachfolgend 4.b.).

Im Vorfeld des Einsatzes war die Notwendigkeit der Hinzuziehung psychologisch/psychiatrisch geschulten Personals (z.B. Einbindung des sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamts) nicht geprüft worden. Der gesetzliche Betreuer sah die Verantwortung für den Einsatz aufgrund seines Unterstützungsersuchens bei der Betreuungsbehörde bzw. der Polizei. Die Betreuungsbehörde hatte nur im Blick, ob das Gericht die Anwendung von Gewalt und die Hinzuziehung der Polizei gestattet hatte. Die Polizei hat auf Nachfrage des Beauftragten mitgeteilt, dass man nur in Vollzugshilfe tätig gewesen sei und „das Hinzuziehen von Sprachmittlern, medizinischen Fachkräften oder die Notwendigkeit des Einsatzes von Beruhigungsmitteln federführend durch die ersuchende Behörde bestimmt“ werde.

Obwohl nach Auskunft der Polizei „Einsatzlagen mit verhaltensauffälligen Personen ... durch die hohe diagnostische Bandbreite und dessen facettenreichen Verhaltensmustern sehr herausfordernd und vielseitig und ... (daher) nicht standardisiert bewältigt werden“ und ggf. „Spezialdienstkräfte angefordert werden“ können, wenn „im Rahmen der Einsatzplanung Spezialkenntnisse oder besondere Erfordernisse als erforderlich erkannt“ werden, wurde das Vollzugshilfeersuchen der Betreuungsbehörde nur „im Rahmen des täglichen Dienstes bearbeitet.“ Dadurch wurden die erkennbaren Herausforderungen des Einsatzes bei der Personalauswahl nicht berücksichtigt und drei Kontaktbereichsbeamte entsandt. Die Frage, ob die Beamten speziell für diesen Einsatz, insbesondere in psychologischer Hinsicht, ausreichend qualifiziert waren, hat die Polizei unter Verweis auf das laufende Strafermittlungsverfahren nicht beantwortet. Dass die Beamten offenbar überfordert waren, zeigt sich daran, dass sie nicht wussten, für welche Dienststelle sie Vollzugshilfe leisten sollten, denn sie hielten die Betreuungsbehörde für den Sozialpsychiatrischen Dienst des Bezirksamts. Des Weiteren kannten sie die rechtlichen Grenzen der Vollzugshilfe nicht (siehe 4.b.).

Zukünftig müssen in vergleichbaren Fällen geeignete Kräfte mit Spezialkenntnissen eingesetzt werden.

4.a. Der Umgang der Polizeibeamten mit Herrn Mutombo ist grundsätzlich nicht zu beanstanden (siehe aber nachfolgend b.). Nach Angaben der übrigen Beteiligten wurde er ruhig und sachlich angesprochen. Die Fixierung mittels Handfesseln war geboten, weil er äußerst aggressiv reagierte und erheblichen Widerstand leistete. Keiner der Beteiligten hat Schläge oder Tritte von Polizeibeamten gesehen. Diese hätten grundsätzlich professionell und verhältnismäßig gehandelt. Als Herr Mutombo überraschend das Bewusstsein verloren habe, hätten die Beamten sofort reagiert und versucht, ihn medizinisch zu versorgen. Sofern der

gesetzliche Betreuer gesehen habe, dass ein Polizeibeamter auf dem Kopf bzw. Halsbereich von Herrn Mutombo gekniet habe und Blut aus dessen Mund und Nase gelaufen sei, haben die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde und des Sozialdienstes dies nicht gesehen. Nach den ärztlichen Feststellungen im Waldkrankenhaus und dem Obduktionsbericht wurden keine Verletzungen festgestellt, die auf eine unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch die Polizeibeamten hindeuten.

b. Allerdings dürfte das Betreten des Zimmers in zivilrechtlicher Hinsicht nicht rechtmäßig gewesen sein, denn die Polizeibeamten hatten die Wohnung aus eigenem Entschluss betreten, obwohl Herr Mutombo dies offensichtlich nicht wollte.

Gemäß § 326 Abs. 3 FamFG darf die Wohnung des Betroffenen ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Zuführung zur Unterbringung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene durch das Gericht persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen.

Der Unterbringungsbeschluss vom 24. August 2022 enthielt eine gerichtliche Anordnung zum Betreten der Wohnung nicht. Eine Gefahr, die ein unverzügliches Eindringen erlaubt hätte, war ebenfalls nicht gegeben, denn nach den Schilderungen der Beteiligten war die Lage statisch und ruhig. Herr Mutombo befand sich in seinem Zimmer, die anderen Personen standen im Flur. Der Betreuer hätte (ggf. vorsorglich) einen richterlichen Ergänzungsbeschluss einholen müssen, zumal ihm die fehlende Kommunikationsbereitschaft von Herrn Mutombo und dessen Ablehnung, andere Personen in seine Wohnung zu lassen, bekannt waren. Danach ist ein Recht zum Betreten der Wohnung im Rahmen der Vollzugshilfe - anders als die Polizei meint - nicht gegeben. Auch insofern hat sich die ungeklärte Verantwortung zwischen den Beteiligten (siehe 3.) negativ ausgewirkt.

Der Einsatz hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt beendet werden müssen.

Die vorstehenden Erkenntnisse des Bürger- und Polizeibeauftragten sind vorläufig. Eine umfassende und abschließende Bewertung kann voraussichtlich erst nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen erfolgen.